

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2003-10-22

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 **2149-0**

Sachbearbeiter - Durchwahl

Herr Murr - 248

eMail: juergen.murr@elk-wue.de

AZ 24.30 Nr. 253/6

An die
Evang. Pfarrämter über die
Evang. Dekanatämter
- Dekane und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
großen Kirchenpflegen,
sowie Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Änderung der Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Durch Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 8. Juli 2003 (Gesetzblatt Seite 360) wurde die Wochenarbeitszeit für die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg mit Wirkung vom 1. September 2003 auf 41 Stunden erhöht.

Diese Verlängerung der Arbeitszeit wird mit Wirkung vom 1. November 2003 für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg entsprechend übernommen. Deshalb wird die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Wirkung vom 1. November 2003 auf 42,5 Stunden erhöht.

In den Dienststellen, in denen durch eine Dienstvereinbarung nach den Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung vereinbart wurde, dass anstelle der Arbeitszeitverkürzung durch arbeitsfreie Tage die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt, wird mit Wirkung vom 1. November 2003 die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 41 Stunden erhöht.

Die Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die die oben ausgeführte Änderung beinhaltet, wird demnächst im Amtsblatt veröffentlicht.

Wir bitten die Pfarrämter, Kirchengemeinderäte und Kirchenbezirksausschüsse, in deren Dienstbereich Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen beschäftigt werden, mit den beigefügten Mehrfertigungen von den auch für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke verbindlichen Bestimmungen zu unterrichten und das Erforderliche zu veranlassen. Dasselbe gilt für die landeskirchlichen Einrichtungen und Werke, die Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Dienst haben. Auch bitten wir, alle Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen hiervon zu unterrichten.

Hartmann
Oberkirchenrat